



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.52 RRB 1936/1865**
Titel **Quartierplan.**
Datum 09.07.1936
P. 601–602

[p. 601] A. Nach langwierigen Verhandlungen mit den Grundeigentümern setzte der Gemeinderat Küsnacht/Zch. am 30. April 1931 die Bau- und Niveaulinien samt Ausbauprojekt für den Birkenweg in Küsnacht/Zch. in der Weise fest, daß der Anschluß des Birkenweges an den Schiedhaldensteig entgegen dem heute bestehenden Zustand unter Vermeidung von Kurven in südöstlicher Richtung erfolgen konnte (sog. Durchstichprojekt).

Gegen diesen Beschluß des Gemeinderates rekurrirten verschiedene Quartierplangenossen. Sie legten ein Gegenprojekt vor, das lediglich den Ausbau des bestehenden Birkenweges mit einer ungünstigen Einmündung in den Schiedhaldensteig gebracht hätte. Nachdem der Bezirksrat Meilen den Rekurs im wesentlichen zu Gunsten des gemeinderätlichen Projektes entschieden hatte, mußte sich auch der Regierungsrat mit der Angelegenheit befassen. Sein Rekursentscheid datiert // [p. 602] vom 6. Oktober 1932 (Nr. 2322). Der Regierungsrat stellte zusammenfassend fest, daß das Projekt des Gemeinderates gegenüber demjenigen der Rekurrenten nicht unwesentliche Vorteile verkehrstechnischer Natur aufweise, indem die Linienführung viel einfacher sei, eine Kurve vollständig vermieden und die andere nur halb so scharf ausgebildet sein werde. Es sei verständlich, daß der Gemeinderat auf die Linienführung großes Gewicht lege. Auch bei Quartierstraßen dürfe nicht nur auf den gegenwärtigen Zustand abgestellt werden, sondern es sei auch auf die künftige Entwicklung Rücksicht zu nehmen. Damit sei der Rekurs, soweit er die Trasseführung beschlage, entschieden. Er müsse, weil die öffentlichen Interessen für das gemeinderätliche Projekt sprechen, abgewiesen werden.

Die weitem Erwägungen im regierungsrätlichen Beschluß vom 6. Oktober 1932 beziehen sich nicht auf die Interessen der Öffentlichkeit an einer günstigen Linienführung und Einmündung der Quartierstraße in den Schiedhaldensteig, sondern auf die Belastung der verschiedenen Grundeigentümer durch die beiden Projekte.

B. In der Folge haben sich die Quartierplangenossen, die anfänglich nicht einig waren, auf das im frühern Rekursverfahren unterlegene Projekt des Ausbaues des bisherigen Birkenweges geeinigt. Infolgedessen ließ der Gemeinderat Küsnacht/Zch. seinen im Rekursverfahren als günstigeres Projekt erklärten Vorschlag fallen und erklärte sich mit einer Abänderung des Quartierplanes im Sinne der Begehren der Quartierplangenossen einverstanden. Er erließ am 14. November 1935 einen abgeänderten Quartierplan und legt ihn mit Begleitschreiben vom 11. Juni 1936 dem Regierungsrat zur Genehmigung vor. Einem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Meilen vom 10. Juni 1936 ist zu entnehmen, daß gegen den abgeänderten Quartierplan keine Rekurse eingegangen sind.

C. Der Regierungsrat hält auch heute noch dafür, daß das seinerzeit vom Gemeinderat Küsnacht vertretene Durchstichprojekt gegenüber dem heute vorliegenden Projekt den



Vorzug verdienen würde, weil es eine bessere Einmündung des Birkenweges in den Schiedhaldensteig bringt. Im Gegensatz zum frühern Rekursverfahren ist heute jedoch nicht mehr zwischen diesen beiden Projekten zu entscheiden, sondern lediglich die Frage zu prüfen, ob das jetzt vorliegende Projekt für den Ausbau des bestehenden Birkenweges eine derart ungünstige Einmündung in den Schiedhaldensteig mit sich bringe, daß seine Durchführung überhaupt nicht verantwortet werden könne. Diese Frage ist zu verneinen, obwohl vom Dorfe Küsnacht/Zch. kommende oder dorthin fahrende Motorfahrzeuge eine verhältnismäßig enge Wendeplatte mit anschließender Gegenkurve zu befahren haben. Allein es ist zu beachten, daß der Birkenweg selbst eine nicht sehr bedeutende Quartierstraße bleiben wird und daß auch der eine verhältnismäßig starke Steigung von etwa 16% aufweisende Schiedhaldensteig keinen allzugroßen Motorfahrzeugverkehr aufweisen dürfte.

D. In einer Zuschrift vom 15. Juni 1936 an die antragstellende Baudirektion macht der Quartierplangenosse M. Wegenstein auf technische Mängel der neuen Quartierplanvorlage aufmerksam. Es scheint, daß er Nichtgenehmigung der Vorlage beantragen will. Nun hat aber Ingenieur Wegenstein die neue Quartierplanvorlage unterschriftlich anerkannt. Es ist nicht anzunehmen, daß er als diplomierter Ingenieur sich an Hand der Pläne nicht genügend Rechenschaft über die künftige Gestaltung der Straße habe geben können. Auf seine heutigen Einwendungen braucht daher nicht mehr eingetreten zu werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

- I. Der abgeänderte Quartierplan für das Birkenwegquartier, in Küsnacht/Zch., vom 14. November 1935 wird genehmigt.
- II. Der Gemeinderat Küsnacht wird beauftragt, die Genehmigung des Quartierplanes öffentlich bekannt zu machen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Küsnacht unter Rückschluß eines Plandoppels und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.07.2017]